



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 5/2016 vom 14.03.2016

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2016	Seite 3 - 6
Richtlinie über eine kommunale Förderung zur Schaffung von Wohnungen im Landkreis Diepholz für Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	Seite 6 - 8
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 03832/2015/71	Seite 8
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-039 (5439, 5445) Az.: 66.85 12 vom 07.03.2016	Seite 9 Seite 9

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Syke

Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke	Seite 10 - 17
---	---------------

#### Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

2. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage vom 26.10.1995	Seite 17 - 18
3. Änderung der Allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Niederschlagsentwässerungsanlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung - AEB-N -)	Seite 18

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

2. Änderungssatzung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten einzelner Grundstücke in Teilen des Samtgemeindegebietes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Seite 18 - 19

Anlage 1b zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten einzelner Grundstücke in Teilen des Samtgemeindegebietes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Seite 19

**Samtgemeinde Kirchdorf**

**Gemeinde Kirchdorf**

Bebauungsplan Nr. 9 „Steyerberger Straße“ -11. Änderung

Seite 19 - 20

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Landkreis Diepholz

### Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 21.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

##### I Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

<b>1.</b>	<b>Im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	309.835.836 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	313.268.759 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €
<b>2.</b>	<b>Im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	308.030.791 €
2.2	der Auszahlungen	auf	331.251.922 €

festgesetzt.

Von den **Einzahlungen und Auszahlungen** entfallen

2.1.1.	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		289.786.139 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		301.337.270 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen		5.582.202 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen		22.536.752 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		12.662.450 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		7.377.900 €

##### II Wirtschaftspläne

###### a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird		4.729.000 €
im Erfolgsplan mit		4.729.000 €
Einnahmen	in Höhe von	
Ausgaben	in Höhe von	
im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	150.000 €
Ausgaben	in Höhe von	150.000 €
festgesetzt		

**b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan mit		963.900 €
Einnahmen	in Höhe von	963.900 €
Ausgaben	in Höhe von	

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	195.000 €
Ausgaben	in Höhe von	195.000 €

festgesetzt

**c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	2.582.500 €
Ausgaben	in Höhe von	2.582.500 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	75.000 €
Ausgaben	in Höhe von	75.000 €

festgesetzt

**§ 2**

**I Haushaltsplan**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf 10.954.550 € festgesetzt.

**II Wirtschaftspläne**

**a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz**

Im Vermögensplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz werden **Kredite** für Investitionen **nicht veranschlagt**.

**b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“**

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Kredite** für Investitionen **nicht veranschlagt**.

**c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“**

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule werden **Kredite** für Investitionen **nicht veranschlagt**.

**§ 3**

**I Haushaltsplan**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **3.900.000 €** festgesetzt.

## **II Wirtschaftspläne**

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz
- b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“
- c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

In den Vermögensplänen der Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke und des Eigenbetriebes Kreismusikschule werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt**

### **§ 4**

#### **I Haushaltsplan**

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50 Mio. €** festgesetzt.

## **II Wirtschaftspläne**

Der Höchstbetrag bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Volkshochschule Landkreis Diepholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **490.000 €** festgesetzt

### **§ 5**

#### **I Haushaltsplan**

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	48,25 %
Grundsteuer B	48,25 %
Gewerbesteuer	48,25 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	48,25 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	48,25 %
Schlüsselzuweisungen.	48,25 %

**Diepholz, 21.12.2015**

**Landkreis Diepholz**

**C. Bockhop**  
**- Landrat -**

Die vorstehende Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2016 vom 21.12.2015 wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 10. März 2016, Az. 32.98-10302 - 251 (2016) hinsichtlich des

- in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kredit-aufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 10.954.550 €,
- in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.900.000 €,
- in § 4 festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 50.000.000 € sowie hinsichtlich der

in § 5 festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064, vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Mi. von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

**Diepholz, 11, März 2016**  
**LANDKREIS DIEPHOLZ**  
**Der Landrat**  
**C. Bockhop**

**Richtlinie über eine kommunale Förderung zur Schaffung von Wohnungen im Landkreis Diepholz für Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**

**1. Ziel der Förderung**

Mit dem Förderprogramm soll die Schaffung von zusätzlichen Wohnungen zur Unterbringung von Leistungsbeziehern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) gefördert werden.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden auf Antrag folgende Maßnahmen:

- a. Baumaßnahmen zur Schaffung von Wohnungen (Instandsetzung, Umbau, Nutzungsänderung, Ausbau oder Erweiterung),
- b. der Erwerb von Immobilien,
- c. Neubaumaßnahmen.

Gefördert werden grundsätzlich Maßnahmen, mit denen bei Inkrafttreten der Richtlinie (01.01.2016) noch nicht begonnen worden ist.

**3. Antragsberechtigung**

Die Städte und Gemeinden des Landkreises Diepholz schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab. Diese Vereinbarung ist Grundlage für die Antragsberechtigung. Die Kommune kann einen kommunalen Betrieb oder eine Gesellschaft, auf die sie einen zweckentsprechenden und hinreichenden Einfluss hat, beauftragen und die Förderung weiterreichen.

**4. Fördervoraussetzungen**

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Die Kommune verpflichtet sich, die Wohnungen/ Wohneinheiten für die Dauer von mindestens 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit Personen, denen Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII zustehen, zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Die Kommune verpflichtet sich, für die Dauer von mindestens 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit für die geförderten Wohnungen eine Miete (Bruttokaltmiete und Betriebskosten) / Nutzungsentschädigung zu verlangen, die insgesamt maximal den Kosten nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) – rechte Spalte Wohngeldtabelle - ohne weitere Zuschläge entspricht.

- 4.3 Die Veräußerung von Wohnungen, die durch den Landkreis bezuschusst wurde, unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des Landkreises und hat auf die Zweckbindung grundsätzlich keinen Einfluss. Erfolgt die Veräußerung ohne Zustimmung des Landkreises innerhalb der 10 Jahre oder ist die Zweckbindung nicht mehr umsetzbar, kann der Landkreis die ausgezahlte Förderung für die Restzeit der Zweckbindungsdauer anteilig zurückfordern.

#### **5. Förderhöhe**

Die Förderung durch den Landkreis beträgt 20 von Hundert der Gesamtaufwendungen der jeweiligen Investitionen ohne Berücksichtigung der Kosten für das genutzte Grundstück, höchstens jedoch in Höhe des unter Ziff. 8 genannten Betrages für die Kommune.

#### **6. Frühere Maßnahmen**

Bei Maßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie begonnen oder sogar abgeschlossen wurden, sind die Fördervoraussetzungen entsprechend zu erfüllen bzw. ist das Verfahren entsprechend anzuwenden.

#### **7. Verfahren**

Für die Bewilligung der Fördermittel gilt folgendes Verfahren:

- 7.1. Anträge sind bis zum 15.12.2016 beim Landkreis zu stellen.
- 7.2. Vor Maßnahmebeginn (z. B. notarieller Kaufvertrag, Auftragsvergabe, etc.) ist von der Kommune ein Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln beim Landkreis zu stellen. Ein entsprechender Vordruck wird vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Hierin soll z.B. Auskunft über die konkrete Art der Maßnahme, Lage/Standort der Maßnahme, kalkulierte Gesamtkosten der Maßnahme, Angabe der neu/zusätzlich geschaffenen Wohnfläche in qm, Anzahl der Wohneinheiten, Anzahl der Personen, die dort untergebracht werden können, erteilt werden.
- 7.3. Der Landkreis prüft den Antrag und fordert ggf. weitere Informationen oder Unterlagen an. Soweit innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Landkreis keine Rückmeldung oder Anforderung weiterer Unterlagen seitens des Landkreises erfolgt, gilt die geplante Maßnahme als grundsätzlich förderfähig im Sinne der Richtlinie. Weitere erforderliche Genehmigungen oder gesetzliche Anforderungen zur Durchführung der Maßnahme bleiben hiervon unberührt.
- 7.4. Die beantragte Maßnahme ist zeitnah zu beginnen und zügig abzuschließen. Nach Abschluss der Maßnahme reicht die Kommune eine Bescheinigung/ einen Verwendungsnachweis über die Gesamtkosten der Maßnahme ein.
- 7.5. Der Landkreis prüft den Verwendungsnachweis auf Plausibilität und führt einen Antragsabgleich durch. Im Anschluss erfolgt bei Plausibilität sodann die Bewilligung der Fördersumme in Form der Kostenerstattung an die Kommune.
- 7.6. Über die Auslegung der Förderbedingungen entscheidet in Zweifelsfällen der Kreisausschuss des Landkreises.
- 7.7. Bis zum 31.12.2017 nicht mit dem Landkreis abgerechnete Fördermittel verfallen.

## 8. Finanzierung

Die Mittel stehen den Kommunen entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2014) im Sinne der obigen Eckpunkte zur Verfügung. Demnach ergibt sich folgende Aufteilung der Gesamtmittel:

Stadt Bassum	155.531 €
Stadt Diepholz	160.853 €
Gemeinde Stuhr	325.595 €
Stadt Sulingen	125.039 €
Stadt Syke	236.111 €
Stadt Twistringen	120.204 €
Gemeinde Wagenfeld	69.926 €
Gemeinde Weyhe	301.342 €
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	79.606 €
Samtgemeinde Barnstorf	117.508 €
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	167.657 €
Samtgemeinde Kirchdorf	70.851 €
Samtgemeinde Rehden	56.138 €
Samtgemeinde Schwaförden	68.135 €
Samtgemeinde Siedenburg	45.503 €

Die Auszahlung der Mittel erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Genehmigung des Haushaltes des Landkreises.

## 9. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 01.03.2016 - Aktenzeichen: 63 DH 03832/2015/71 -**

Kiel Windenergie Verwaltungs GmbH - Herrn Sven Kiel - hat Errichtung einer Windkraftanlage vom Typ Vensys 112 mit 2,5 MW, einer Nabenhöhe von 93,5 m, 112,5 m Rotordurchmesser und 149,8 m Gesamthöhe - Repowering - (immissionsschutzrechtliche Voranfrage) nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schwarme	Schwarme
Flur	15	15
Flurstück	48/1	48/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe



**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**Az.: 66.33.11-039 (5439, 5445)**

Die WestWind Entwicklungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, hat zwei Plangenehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Gewässerausbaumaßnahmen (Grabenverrohrung auf 35 m Länge, Grabenverrohrung auf 30 m Länge) im Rahmen der Errichtung des Windparks Borwede beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVP vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hagedorn

**Bekanntmachung**  
**des Landkreises Diepholz vom 07.03.2016**  
**Aktenzeichen 66.85 12**

Der Fachdienst Umwelt und Straße (66) des Landkreises Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, plant den Lückenschluss eines Radweges einschließlich der Erneuerung der Brücke mit Radweg über das Gewässer „Große Aue“ (Bauwerk 1) und den Neubau einer Radwegbrücke über das Gewässer „Entlastungsgraben“ (Bauwerk 2) im Bereich der Kreisstraße 20 (K 20) von Station 1325 bis Station 5525 zwischen der Gemeinde Varrel und dem Ortsteil Scharringhausen, Samtgemeinde Kirchdorf.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Fröhling

## Stadt Syke

### **Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) i.V.m. § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke beschlossen.

#### **Inhaltsübersicht**

##### **I. Allgemeines**

§ 1 Grundsätze

##### **II. Aufnahme**

§ 2 Antrag zur Aufnahme

§ 3 Aufnahme

§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

##### **III. Besuchsregelungen**

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Schließzeiten und Ferienregelung

§ 7 Besuchsregelung

##### **IV. Ausschluss und Beendigung**

§ 8 Haftungsausschluss

§ 9 Ausschluss eines Kindes vom  
Kindertagesstättenbesuch

§ 10 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

##### **V. Gebühren**

§ 11 Benutzungsgebühren

§ 12 Einkommensermittlung im Rahmen der  
wirtschaftlichen Jugendhilfe

§ 13 Gebührenschuldner

§ 14 Gebührenermäßigung

§ 15 Gebührenpflicht und -fälligkeit

§ 16 Zentrale Ferienbetreuung

§ 17 Verpflegungsgeldpauschale

##### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 18 Inkrafttreten

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

##### **Grundsätze**

- (1) Die Stadt Syke unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen nach § 4 NKomVG.
- (2) Die Stadt betreibt die Einrichtungen entweder in eigener Trägerschaft oder durch die Trägerschaft Dritter (Lebenshilfe Syke gGmbH, Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya und Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Diepholz e.V.). Das privatrechtliche Betreuungsverhältnis orientiert sich an den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Weiter fördert die Stadt Syke durch finanzielle Zuwendungen Kindertagesstätten, die von Vereinen getragen werden, soweit sich der Bedarf aufgrund der örtlichen Nachfrage darstellt.
- (4) Neben der Betreuung von Kindern in den vorgenannten Einrichtungen unterstützt die Stadt Syke den Ausbau eines bedarfsdeckenden Tagesbetreuungsangebotes durch Tagesmütter und Tagesväter.
- (5) Das Kindergartenjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

## **II. Aufnahme**

### **§ 2**

#### **Antrag zur Aufnahme**

- (1) Der Antrag zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten. Der Antrag für das nächste Kindergartenjahr kann bei einer Kindertagesstätte oder beim Familienservicebüro der Stadt Syke in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.01. abgegeben werden. Die Aufnahme erfolgt dann grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres.
- (2) Anträge auf Aufnahme zu anderen Terminen können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zu einem späteren durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen. Dabei ist auch auf besondere Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes hinzuweisen sowie die benötigte Betreuungszeit für das Kind einzutragen. Der zur Aufnahme notwendige Impfberatungsnachweis ist mit einzureichen. Dafür empfiehlt es sich, das Kinderuntersuchungsheft (U-Heft) vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Die Sorgeberechtigten werden mit Bescheid über die Aufnahme in der Kindertagesstätte informiert.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der in der Anmeldung dokumentierten Angaben und den in § 4 aufgeführten Grundsätzen für die Aufnahme.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder kein Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet. Einer erneuten Anmeldung bedarf es nur, wenn die Betreuungsform (von Krippe in Kindergarten bzw. von Kindergarten in Hort) oder die Kindertagesstätte gewechselt werden soll.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung wird hinsichtlich der gewünschten Kindertagesstätten in der angegebenen Reihenfolge gewertet. Sollte die Anmeldung keine Angabe über eine gewünschte Einrichtung oder keine Alternativkindertagesstätte beinhalten, kommen für die Aufnahme alle Kindertagesstätten in Frage.
- (2) Die aufnehmende Kindertagesstätte sollte grundsätzlich im Einzugsbereich der Grundschule liegen, der das Kind bei Schulpflicht zuzuordnen wäre.
- (3) Grundsätzlich werden nur Kinder in die Kindertagesstätten aufgenommen, die mit Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Stadt Syke gemeldet sind. In Ausnahmefällen können freie Betreuungsplätze an gemeindefremde Kinder vergeben werden. Diese Aufnahme erfolgt entgegen § 3 Abs. 3 befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres, für das das Kind aufgenommen wurde. Die Erfüllung des Rechtsanspruches für Syker Kinder geht dem Wunsch gemeindefremder Kinder auf Aufnahme in eine Syker Einrichtung vor.
- (4) Betreuungsplätze in den Ganztagsgruppen können nur bei Bedarf belegt werden. Ein Bedarf besteht
  - a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch –Viertes Buch- (SGB IV) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat

wiederkehrend ausgeübt werden.

Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmeterrnin des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.

- b) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder der Kindertagesstätte vorgegeben sind.
- (5) Die Aufnahme in den Hortgruppen der Kindertagesstätten erfolgt nach den erlassenen Vergaberichtlinien für Hortplätze.

### **III. Besuchsregelungen**

#### **§ 5**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Gruppen in den Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Syke werden grundsätzlich als Halbtagsgruppen vormittags oder nachmittags und vormittags mit verlängerter Betreuungszeit sowie im Bedarfsfall als Ganztagsgruppen geführt.
- (2) Die Halbtagsgruppen werden von montags bis freitags grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags von 13.30 bis 17.30 Uhr betreut. Die Vormittagsgruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden von 08.00 bis 13.00 Uhr bzw. bis 14.00 Uhr und die Ganztagsgruppen von 08.00 bis 15.00 bzw. 16.00 Uhr betreut. Neben der regelmäßigen Betreuung an 5 Tagen mit den gleichen Betreuungsstunden, haben die Eltern die Möglichkeit bis zum 31.01. eines Jahres für das folgende Kindergartenjahr eine Betreuung mit zwei unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Woche (2 Tage lang und 3 Tage kurz bzw. 3 Tage lang und 2 Tage kurz) zu beantragen. Diese Betreuungszeiten sind für ein Kindergartenjahr bindend. Die Betreuung in den Hortgruppen findet nachmittags von 12.30 bis 16.30 Uhr und im pädagogischen Mittagstisch von 12.30 bis 14.00 Uhr statt. Ein Platz-Sharing im Krippenbereich ist möglich, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf.
- (3) Für die Kinder, die in einer Krippen- oder Hortgruppe, im pädagogischen Mittagstisch sowie vormittags in einer Kindergartengruppe mit einer Betreuungszeit über 13.00 Uhr hinaus betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes und somit verpflichtend. Für Kindergartenkinder in einer Vormittagsgruppe mit einer Betreuungszeit von 12.00 Uhr bis längstens 13.00 Uhr ist das Angebot der Mittagsverpflegung freiwillig.
- (4) Bei entsprechendem Bedarf können in den Kindertagesstätten zusätzliche Öffnungszeiten (in der Regel Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr) eingerichtet werden. Die Entscheidung über die Einrichtung zusätzlicher Öffnungszeiten trifft die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Eine Anmeldung für die Inanspruchnahme zusätzlicher Öffnungszeiten hat in der Regel zum Beginn eines Monats zu erfolgen. Eine Kündigung dieser Betreuungszeit ist nur zum Ende eines Quartals möglich.
- (5) Bei ausreichender Nachfrage werden in einigen Kindertagesstätten, geregelt in der Konzeption der Einrichtung, Spielgruppen nachmittags an mehreren Tagen in der Woche für je 3 Stunden für Kinder vom vollendetem ersten bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres angeboten.

#### **§ 6**

##### **Schließzeiten und Ferienregelung**

- (1) Die Kindertagesstätten sind an 18 Werktagen in den niedersächsischen Sommerferien sowie an 5 Werktagen in den Weihnachtsferien geschlossen. Während der Sommerschließzeit findet für Kindergarten- und Hortkinder eine zentrale kostenpflichtige Ferienbetreuung statt, zu der die Kinder bei Bedarf tageweise verpflichtend angemeldet werden können. Für diese Betreuung ist eine Mindestzeit von täglich 4 Stunden anzumelden. Aus pädagogischen Gründen können Krippenkinder an dieser Betreuung nicht teilnehmen.
- (2) Darüber hinaus können die Kindertagesstätten z.B. an Brücken- und Fortbildungstagen im Kindergartenjahr geschlossen werden. Diese Schließzeiten sollen grundsätzlich nicht mehr als 5 Werktage im Kindergartenjahr betragen.

- (3) Über die genauen Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres informiert.

## **§ 7**

### **Besuchsregelung**

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten. Eine Änderung der Zeiten im laufenden Kindergartenjahr ist nur bei nachgewiesenen wesentlichen Änderungen im familiären Bereich (z.B. Arbeitslosigkeit) auf Antrag möglich. Über diesen Antrag entscheidet die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Ausgenommen hiervon sind die angebotenen zusätzlichen Öffnungszeiten.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von einer Kindertagesstätte zu sorgen. Die Kindertagesstätte übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder den Kindertagesstätten anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten für die Kinder.
- (3) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte anzuzeigen.

## **IV. Ausschluss und Beendigung**

### **§ 8**

#### **Haftungsausschluss**

Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Die Entrichtung der Benutzungsgebühr und der Verpflegungsgeldpauschale bleibt hiervon unberührt. Bei einem längeren Ausfall entscheidet die Bürgermeisterin über eine mögliche Erstattung der Benutzungsgebühren und der Verpflegungsgeldpauschale.

### **§ 9**

#### **Ausschluss eines Kindes vom Kindertagesstättenbesuch**

- (1) Ein Kind kann in der Regel vom weiteren Besuch bzw. vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
  2. es länger als vier Wochen unentschuldig fehlt;
  3. die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Betreuungsplatz erhalten haben;
  4. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertagesstätte missachten.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Bürgermeisterin auf Vorschlag der Kindertagesstättenleitung. Vorher sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.
- (3) Bei Rückständen in Höhe von zwei Monatsraten (bei vorausgegangener Mahnung) im Bereich der Benutzungsgebühren wird die Betreuungszeit des betreffenden Kindes auf 12.00 Uhr reduziert. Im Falle von zweimonatigen Rückständen im Bereich der Verpflegungsgeldpauschale wird das Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen sowie die Betreuungszeit ebenfalls auf 12.00 Uhr reduziert.

- (4) Im Hortbereich und im Bereich des pädagogischen Mittagstisches führen zweimonatige Rückstände (bei vorausgegangener Mahnung) bei den Benutzungsgebühren bzw. bei der Verpflegungsgeldpauschale automatisch zum Ausschluss aus der Einrichtung. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und wenn ein entsprechender Platz zur Verfügung steht, möglich.
- (5) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertagesstätte bringen. Dies gilt auch, wenn das Kind ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es die Gesundheit anderer gefährdet.

## § 10

### Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli. Das Betreuungsverhältnis im Hort endet in der Regel mit Beendigung der Grundschulzeit (4. Klasse).
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres ist grundsätzlich zum Ende eines Monats zulässig. Sie ist spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich von den Sorgeberechtigten einzureichen.
- (3) Eine Abmeldung während bzw. für die letzten zwei Monate eines Kindergartenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Abmeldung des Wohnsitzes).
- (4) Für Abmeldungen nach den Abs. 2 und 3 erfolgt zur beiderseitigen Bestätigung eine schriftliche Mitteilung.

## V. Gebühren

### § 11

#### Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Syke erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten eine monatliche Gebühr. Für den Besuch der Kindertagesstätten der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Durch die Benutzungsgebühren sind nicht die Kosten für besondere Angebote der Kindertagesstätte (z.B. Ausfahrten oder außergewöhnliche Koch- oder Bastelangebote) abgedeckt. Gegebenenfalls werden hierfür durch die Einrichtung Gelder von den Sorgeberechtigten erhoben.
- (3) Beförderungskosten zum Sport oder Schwimmen sind durch die Benutzungsgebühr abgedeckt.
- (4) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten (einschl. zusätzlicher Öffnungszeiten) erhoben und wie folgt festgesetzt:

#### **Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 52 Wochen : 12 Monate**

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017
Stundensatz Krippe	1,98 €	2,17 €
Stundensatz Kindergarten/Spielgruppe	1,49 €	1,68 €
Stundensatz Hort/pädagogischer Mittagstisch	1,45 €	1,75 €

- (5) Die Höhe der Gebühr für die zentrale Ferienbetreuung wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten erhoben und wie folgt festgesetzt:

#### **Stundensatz x gesamte Betreuungsstunden in der Ferienbetreuung**

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018
Stundensatz zentrale Ferienbetreuung	1,25 €	1,45 €	1,75 €

- (6) Die Gebühren werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall teilweise oder ganz im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen (§ 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch –Achstes Buch- (SGB VIII)). Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII) entsprechend.  
Die Anträge sind inkl. aller Unterlagen über die Einkünfte und Ausgaben der Familie im Rathaus (Familienservicebüro) abzugeben.
- (7) Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

## **§ 12**

### **Einkommensermittlung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe**

- (1) Das anrechenbare Einkommen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 11 Abs. 6) ergibt sich gemäß § 82 SGB XII.
- (2) Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller Einkünfte der Sorgeberechtigten.
- (3) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresfamilieneinkommens des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres bzw. des letzten Jahreseinkommens. Sofern Einkünfte weniger als 12 Monate erzielt wurden, ergibt sich das einzusetzende Monatseinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate. Ist dies nicht möglich, wird das aktuelle Monatseinkommen zugrunde gelegt.
- (4) Verändern sich Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr, hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt Syke unverzüglich anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn sich die familiären Verhältnisse verändern.
- (5) Die allgemeine Einkommensgrenze berechnet sich gemäß § 85 SGB XII.

## **§ 13**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen aufgenommen worden sind, sowie die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 14**

### **Gebührenermäßigung**

- (1) Besuchen aus einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort/pädagogischer Mittagstisch) mit einer Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden in der Woche, wird die Gebühr für die jüngeren Kinder ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt 50 % für das zweite Kind, 75 % für das dritte Kind und 100 % für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind.
- (2) Für Kinder, die gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr haben, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, wird bis zu einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden keine Benutzungsgebühr erhoben. Dieses gilt auch für Kinder, die gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
- (3) Bei Kindern, die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG schulpflichtig werden, wird der Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch durch nachträgliche Erstattung gewährleistet.

## **§ 15**

### **Gebührenpflicht und -fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Gebühr wird grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres erhoben. Schließzeiten lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme am oder nach dem 15., wird für diesen Monat die halbe Monatsgebühr erhoben.

- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt oder nicht an allen Betreuungstagen die angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen, kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Schließzeittage bleiben hiervon unberücksichtigt.
- (4) Erfolgt die Betreuung eines Kindes, das einen Anspruch gem. § 21 Abs. 1 KiTaG hat, über das Kindergartenjahresende (31.7.) hinaus, werden diese Zeiten analog der Ferienregelung berechnet. Die tägliche Betreuung des Kindes ist in diesem Fall identisch mit den angemeldeten und bestätigten Zeiten des abgelaufenen Kindergartenjahres.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres bzw. mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der Einrichtung schriftlich abgemeldet worden ist. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht grundsätzlich jedoch erst am Ende des Kindergartenjahres.
- (6) Die Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr wird monatlich in der jeweils festgesetzten Höhe erhoben.
- (7) Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.
- (8) Gebühren für besondere Zeiten (z.B. Schließzeiten) werden ebenfalls per Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit dieser Zahlung wird im Bescheid gesondert mitgeteilt.

#### **§ 16**

##### **Zentrale Ferienbetreuung**

Für die Teilnahme an der zentralen Ferienbetreuung wird eine tägliche Gebühr erhoben. Die Gebühr errechnet sich gem. § 11 Abs. 5 dieser Satzung nach den angemeldeten und bestätigten Zeiten.

#### **§ 17**

##### **Verpflegungsgeldpauschale**

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Verpflegungsgeldpauschale erhoben. Für Krippenkinder wird in der Eingewöhnungsphase (2 Wochen) keine Verpflegungsgeldpauschale erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsgeldpauschale entsteht mit der Anmeldung zur Mittagsverpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.
- (3) Die Verpflegungsgeldpauschale wird, ungeachtet der Anwesenheit des Kindes und evtl. Schließzeiten der Kindertagesstätte, als monatliche Pauschale erhoben. Diese wird, auf Grund der Schließzeiten in den Sommer- und Weihnachtsferien, für 11 Monate festgesetzt. Liegt das Aufnahmedatum bzw. Anmeldedatum zur Mittagsverpflegung nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat nur die hälftige Pauschale zu entrichten.
- (4) Die Verpflegungsgeldpauschale in den städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt. Die Pauschale ist bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
- (5) Kinder können von der Mittagsverpflegung mit einer Frist von grundsätzlich 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden.
- (6) Von den Nutzern der zentralen Ferienbetreuung ist bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung für die angemeldete und bestätigte Anzahl der Mittagessen die in Abs. 7 genannte Pauschale zu entrichten.



- (7) Die Verpflegungsgeldpauschale ist für jedes an der Mittagsverpflegung teilnehmende Kind in voller Höhe zu zahlen. Eine Geschwisterermäßigung seitens der Stadt Syke erfolgt nicht. Auch für Kinder, die gemäß § 14 Abs. 2 und 3 dieser Satzung einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch haben, ist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KiTaG die Verpflegungsgeldpauschale zu zahlen.

Die monatlichen Verpflegungsgeldpauschalen liegen bei:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale		
	Hort	Kindergarten	Krippe
5	50,40 €	49,50 €	49,50 €
4	40,32 €	39,60 €	39,60 €
3	30,24 €	29,70 €	29,70 €
2	20,16 €	19,80 €	19,80 €
1	10,08 €	9,90 €	9,90 €

Bei der Ferienbetreuung ist für jedes Mittagessen eine tägliche Pauschale von 2,80 € zu zahlen.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Zeitgleich treten die Satzung für die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten der Stadt Syke (Kindertagesstättensatzung) vom 09.03.2012 sowie die Vergaberichtlinien für die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Syke zu § 4 Abs. 3 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Syke vom 05.12.2008 außer Kraft.

Syke, den 26.02.2016  
gez. Suse Laue  
Suse Laue  
Bürgermeisterin

## Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

### 2. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage vom 26.10.1995

Auf Grund der §§ 5, 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 11.02.2016 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage vom 26.10.1995 beschlossen:

#### § 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Nach § 96 Abs. 3 NWG liegt die Abwasserbeseitigungspflicht bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich bei den Grundstückseigentümern.
- (2) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist allerdings verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 12.02.2016  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bernd Bormann

**3. Änderung der Allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Niederschlagsentwässerungsanlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung – AEB-N –)**

Aufgrund des Beschlusses des Samtgemeinderates vom 11.02.2016 werden die Allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Niederschlagsentwässerungsanlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung – AEB-N - ) vom 26.10.1995, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 16.12.2005, wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 16 Abs. 3, Teil I (Allgemeine Bedingungen) erhält folgende Fassung:

„Berechnungsgrundlage ist die bebaute und befestigte Fläche in vollen Quadratmetern.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Niederschlagsentwässerungsanlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung – AEB-N - ) tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 12.02.2016  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bernd Bormann

**2. Änderungssatzung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten einzelner Grundstücke in Teilen des Samtgemeindegebietes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVK) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds.GVBl. S. 434) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. S. 64) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 11.02.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1**

**Erweiterung der Anlagen 1 und 1a und 2 und 2a**

Die Anlagen 1 und 1a und 2 und 2a zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten einzelner Grundstücke in Teilen des Samtgemeindegebietes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 12.12.2000 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.07.2004 werden um die Anlagen 1b) und 2b), mit der weitere Grundstücke in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen werden, erweitert. Die ergänzenden Anlagen 1b) und 2b) werden Bestandteil dieser Änderungssatzung.

**§ 2**

Nach §2 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:  
Nutzungsberechtigte von den in Anlage 1 b) aufgeführten Grundstücken, die beim Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ihr Abwasser in ein Gewässer abweichend von Abs. 1 einleiten, sind verpflichtet, die Gewässerbenutzung bis zum 31.12.2016 satzungskonform umzustellen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 12.02.2016  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bernd Bormann

**Anlage 1b zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten einzelner Grundstücke in Teilen des Samtgemeindegebietes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.**

Grundstücke die auf Dauer nicht an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.

Plan Nr. 37, Gemeinde Asendorf, Ehrenbruch 1, Gemarkung Brebber, Flur 2, Flurstück 113/11  
Abwasserbehandlungsanlage: KKA DIN 4261 Teil 1 Einleitungsgewässer: Wegeseitengraben

Plan Nr. 38, Gemeinde Asendorf, Grauer Heide 3, Gemarkung Graue, Flur 2, Flurstück 9/1  
Abwasserbehandlungsanlage: KKA DIN 4261 Teil 1 Einleitungsgewässer: Grundwasser

Plan Nr. 39, Gemeinde Asendorf, Im Schünhagen 6, Gemarkung Essen, Flur 7, Flurstück 36/9  
Abwasserbehandlungsanlage: KKA DIN 4261 Teil 1 Einleitungsgewässer: Grundwasser

Plan Nr. 40, Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, Stubbendiek 2, Gemarkung Homfeld, Flur 4, Flurstück 65/6  
Abwasserbehandlungsanlage: KKA DIN 4261 Teil 1 Einleitungsgewässer: Grundwasser

Bruchhausen-Vilsen, den 12.02.2016  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bernd Bormann

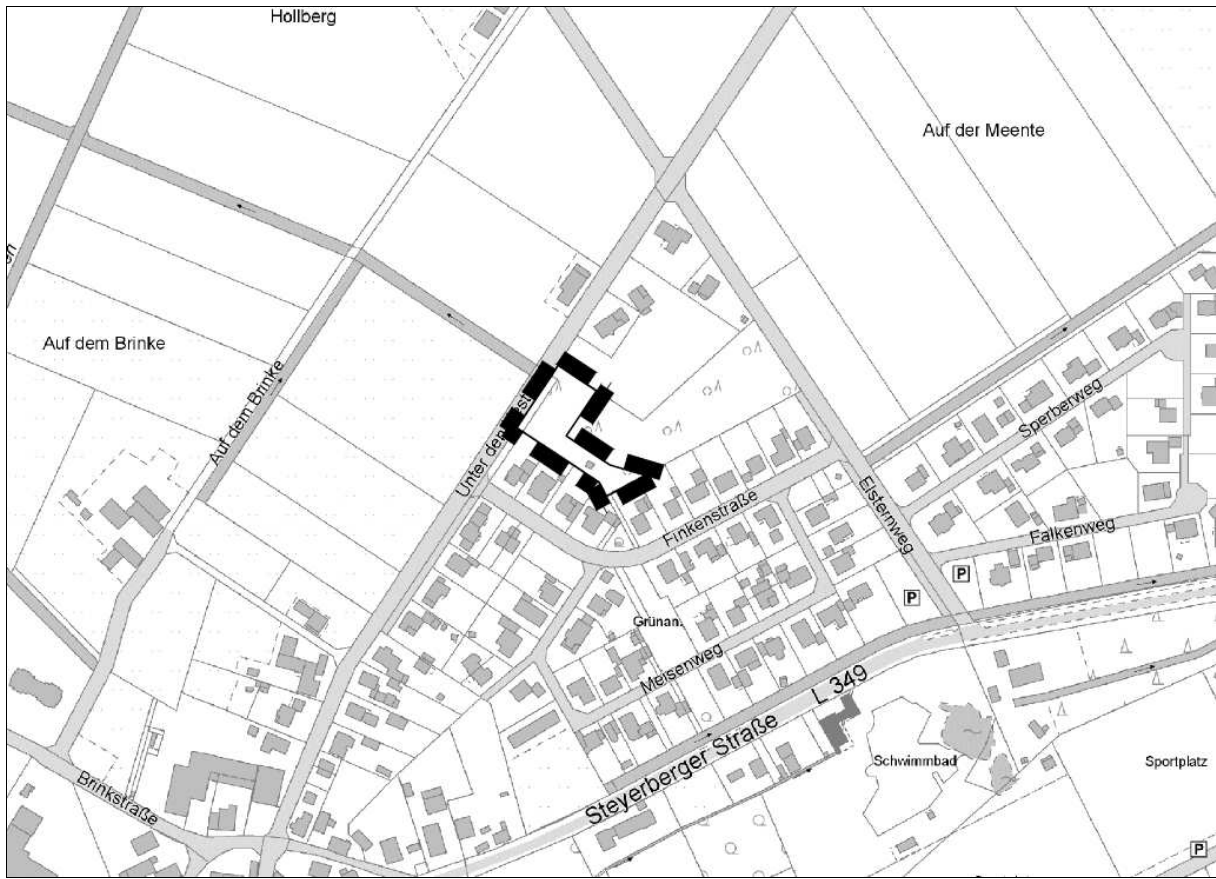
**Samtgemeinde Kirchdorf**  
**Gemeinde Kirchdorf**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Steyerberger Straße“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

**Bebauungsplan Nr. 9 „Steyerberger Straße“ - 11. Änderung**



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	<b>08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr</b>
Donnerstag	<b>08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr</b>
Freitag	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b>

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 04.01.2016  
Gemeinde Kirchdorf  
Der Bürgermeister  
Könemann